

Schriftlicher Teil (Teil B)

1. Bebauungsplan "Am Suppinger Weg II"

Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim,

Alb – Donau - Kreis

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGB I S. 1509).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Nicht störende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.

Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und § 19 BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan -

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO und § 20 (1) BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan - nicht unbedingt erforderlich

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16 (2) und 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Mehrseitig geneigte Dächer:

Maximale First- bzw. Gebäudehöhe (GH max): 10,00 m

Maximale Traufhöhe (TH max): 6,30 m

Pulldächer:

Maximale Gebäudehöhe (GH max): 8,50 m

Maximale Traufhöhe (TH max): 6,30 m

Die Traufhöhe wird gemessen von der maßgeblich festgelegten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) - Darstellung in der Planzeichnung - bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion (vergl. Höhenlage von Gebäuden).

Die Firsthöhe wird gemessen von der maßgeblich festgelegten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) - Darstellung in der Planzeichnung - bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen (Satteldach) (vergl. Höhenlage von Gebäuden).

Die Gebäudehöhe (beim Pulldach, bzw. versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pulldach) wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur höchsten Stelle der Dachfläche (vergl. Höhenlage von Gebäuden).

1.3 Bauweise (§§ 9 (1) 2 u. 9 (2) BauGB u. § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise:

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäudelänge des Hauptbaukörpers auf 18,00 m begrenzt.

- zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser -

1.4 Überbaubare Flächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Baugrenzen

- siehe Einschrieb im Lageplan –

1.4.2 Nebenanlagen

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen soweit es sich um Gebäude handelt unzulässig. Einrichtungen und Anlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen haben von öffentlichen Flächen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten (bei Vorhandensein eines Dachvorsprungs: 0,50 m). Überdachte Stellplätze und offene Garagen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche 1,00 m zurückbleiben.

Vor Garagentoren und überdachten Stellplätzen ist zur Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,00 m (Stauraum) einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugrenze näher als 5,00 m an die Straße heranrückt.

Stellplätze sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO in direktem Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.7 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Das Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist getrennt zu fassen und in die gekennzeichnete Versickerungsmulde V3 einzuleiten. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauplänen darzustellen. Bei gewerblicher Nutzung mit nicht störenden Handwerksbetrieben ist das Niederschlagswasser direkt in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

1.8 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

1.8.1 Verkehrsgrünfläche

Die gekennzeichneten Bereiche sind als Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB),

Maßnahme 1: Baufeldräumung

Vor Beginn der Bauarbeiten muss über eine Kontrolle durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Die Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird.

Maßnahme 2 :Nisthilfen und Fledermauskästen

An den Bäumen der Pflanzbindung 1 müssen vor der Rodung der Streuobstbäume mindestens zwei Fledermauskästen und mindestens zwei künstliche Nisthilfen für Vögel angebracht werden. Eine dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die anderen für Halbhöhlenbrüter geeignet sein. Die Fledermauskästen sind in mindestens vier Meter Höhe am Stamm anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass ein freier Anflug an die Einflugöffnung möglich ist. Es sind zwei geschlossene Höhlen mit untenliegender Einflugöffnung zu wählen.

Ersatzmaßnahme 1: Streuobstbäume

Auf dem Flurstück 4455 müssen zwei hochstämmige Birnbäume lokaler Sorten mit einem Stammumfang von 20-25 cm gepflanzt und über einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren gepflegt und erhalten werden. Die im Umweltbericht dargestellten Standorte dienen als Anhaltspunkt und können parallel zum Suppinger Weg verschoben werden.

Ersatzmaßnahme 2: Nisthilfen und Fledermauskästen

Im Umfeld des Geltungsbereichs müssen vor der Rodung der Streuobstbäume mindestens zwei Fledermauskästen und mindestens zwei künstliche Nisthilfen für Vögel angebracht werden. Eine dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die anderen für Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**Pflanzgebot 1: Straßenbäume auf öffentlichen Flächen**

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume der jeweils gleichen Art der Pflanzenliste 1 mit mindestens 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgebot 2: Laubbäume auf den Baugrundstücken

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens 1 gebietsheimischer Laubbaum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang der Pflanzenliste 1 oder 1 ortstypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.11 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**Pflanzbindung 1: Obstbäume**

Die gekennzeichneten Obstbäume sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch standorttypische Laubbäume oder durch ortstypische Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.

1.12 Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten

Gehölze, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Gartenbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten Gehölze, dürfen nicht gepflanzt werden.

Pflanzenliste 1: Bäume

Straßenbäume

Feldahorn	-	Acer campestre 'Elsrijk'
Spitzahorn	-	Acer platanoides 'Cleveland'
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Italienische Esche	-	Alnus cordata
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Apfeldorn	-	Crataegus x lavalleyi
Baumhasel	-	Corylus colurna
Esche	-	Fraxinus excelsior 'Atlas'
Stadtbirne	-	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Robinie	-	Robinia pseudoac. Monophylla
Stieleiche	-	Quercus robur
Schwedische Mehlbeere	-	Sorbus intermedia 'Brouwers'
Stadtlinde	-	Tilia cordata 'Greenspire'

Gebietsheimische Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Feldahorn	-	Acer campestre
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Hainbuche	-	Carpinus betulus

Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Stieleiche	-	Quercus robur
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Kreuzdorn	-	Rhamnus frangula
Hundsrose	-	Rosa canina
Weinrose	-	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	-	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

1.13 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

1.14 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist für alle Grundstücke des Plangebiets über Normal Null festgelegt.

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf von der festgelegten Vorgabe um maximal + 0,3 m abweichen.

Bei versetzten Geschossen bezieht sich die EFH auf die überwiegende Grundrissfläche des Gebäudes.

Hinweis: Um im Freispiegel entwässern zu können, sollte die in der Planzeichnung festgelegte EFH nicht unterschritten werden.

2. Hinweise und Empfehlungen

2.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich zum Teil in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Lautern und zum Teil in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Blaubeuren – Gerhausen. Innerhalb dieser Gebiete sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften vom 15.01.1993 bzw. vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

2.2 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abteilung Umweltschutz, umgehend zu benachrichtigen.

2.3 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2.4 Verwendung Erdaushubmaterial

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Aufschüttungen sind mit dem im Bebauungsplangebiet anfallenden Ober- und Unterboden durchzuführen.

2.5 Flachdachbegrünung

Es wird empfohlen, Flachdachgaragen extensiv zu begrünen, d.h. flächiges Aufbringen von 5 - 20 cm starker Erd- oder Substratschicht.

2.6 Empfehlung Lärmschutz

Es wird empfohlen ergänzende passive Lärmschutzvorkehrungen wie beispielsweise abgewandte Wohnraumorientierung, Lärmschutzfenster, usw. vorzusehen.

2.7 Landwirtschaftliche Immissionen

An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Mehrzweckgebäude. Die ortsüblichen Immissionen des landwirtschaftlichen Verkehrs und die Immissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Mehrzweckgebäude können temporär zu Belästigungen führen. Diese sind im Wohngebiet zu dulden.

Schriftlicher Teil (Teil B)

2. Örtliche Bauvorschriften "Am Suppinger Weg II"

Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim

Alb – Donau - Kreis

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 209).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) LBO)

Im Planungsbereich sind nur geneigte Dächer zulässig.

Für mehrseitig geneigte Dächer gilt:

DN 25° bis 45°

Für Pultdächer (PD) gilt:

DN max. 16°

Die festgesetzten bzw. zugelassenen Dachformen gelten für Hauptgebäude. Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind geringere Neigungen oder Flachdächer zulässig.

Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig.

2. Dachflächengestaltung (§ 74 (1) LBO)

Dachflächen dürfen nicht mit glänzendem Material eingedeckt werden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig.

Auf dem Dach sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig. Sie sind in der Neigung des Daches auszubilden. Dachbegrünung ist zulässig.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur auf Dächern ab 35° Dachneigung zulässig. Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Ihre Höhe darf, gemessen jeweils von OK Sparren, max. 1,80 m betragen. Sie sind in der Farbe des

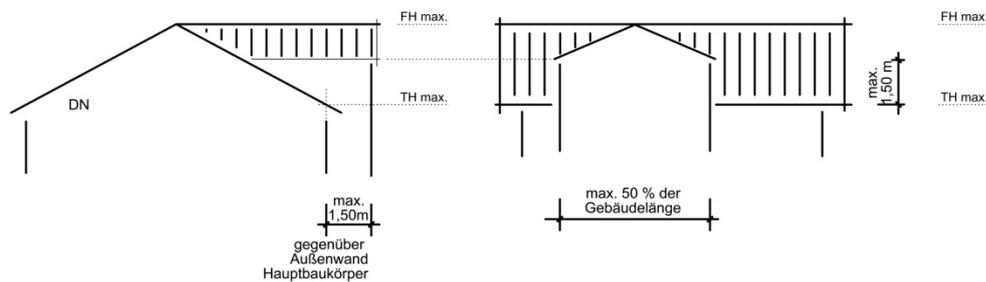
Hauptdaches einzudecken. Dacheinschnitte mit Breiten von über 2,50 m sind zu untergliedern; sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.

4. Quer- und Zwerchgiebel (§ 74 (1) 1 LBO)

Bei Satteldächern kann bei Quer- und Zwerchgiebeln die festgelegte Traufhöhe des Hauptbaukörpers um 1,50 m überschritten werden, wenn sie eine Breite von 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und nicht weiter als 1,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.

Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen.

Quer- und Zwerchgiebel



5. Aneinandergebaute Gebäude (§ 74 (1) LBO)

Aneinandergebaute Gebäude (insbesondere Doppelhäuser) müssen bezüglich Gebäudehöhe (Firsthöhe bei Satteldächern), Traufhöhe, Dachneigung und Dachdeckung übereinstimmen. Die Farbgestaltung der Dachfarbe und der Fassadenfarbe muss einheitlich ausgeführt werden.

6. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Flächen dürfen bei

- toten Einfriedungen maximal 1 m hoch sein,
- lebenden Einfriedungen maximal 1,60 m hoch sein.

Einfriedigungen müssen zum Fahrbahnrand einen Abstand von 0,50 m einhalten. Die Freihaltefläche zwischen Fahrbahnrand und Einfriedigung ist im privaten Eigentum, darf begrünt, aber nicht bepflanzt werden und dient auch der Schneelagerung.

Maschendrahtzäune sind mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Dasselbe gilt zwischen Nachbargrundstücken, ergänzt um Punkt Aufschüttungen und Abgrabungen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.

7. Belagsflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Zufahrten und Stellplatzbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken o.ä. zu befestigen.

Bei gewerblicher Nutzung durch nicht störende Handwerksbetriebe sind die Hofflächen wasserundurchlässig zu befestigen.

Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8. Gestaltung der unbebauten und nicht befestigten Flächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die Freiflächen sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten und mit gebietsheimischen Gehölzen zu

bepflanzen. Sie müssen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

9. Abstandsflächen der Gebäude (§ 74 (1) 7 LBO)

Abweichend von den Werten gemäß § 5 (7) LBO beträgt bei allen Wandflächen von Pultdachhäusern, die die Höhe von 6,30m überschreiten, die Tiefe der Abstandsflächen 0,6 der Wandhöhe (Ermittlung der Wandhöhe vgl. § 5 (4) LBO) bezogen auf die gesamte Wandfläche.

Davon unberührt bleiben die Regelungen gemäß § 6 LBO.

10. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 74 (3) 1 LBO)

10.1 Stützmauern sind an Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

10.2 Ausnahmen:

10.2.1 Bei besonderen topografischen Verhältnissen wie z.B. starken Höhenunterschieden zwischen Grundstück und Straße, bzw. Nachbargrundstücken oder öffentlicher Grünfläche sind Stützmauern bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m zulässig.

10.2.2 Bei Stützmauern von mehr als 1 m Höhe muss ab einer Höhe von 1,00 m ein Rücksprung von mindestens 0,50 m zur nächsten Erhöhung bzw. Stützmauer erfolgen. Dieser Rücksprung ist mit einheimischen Laubgehölzen sichtdeckend zu begrünen (z. B. Hecken, Rankgewächse, Hängepflanzen). Dasselbe gilt für die Wand nach dem Rücksprung (2. Stützmauer), sofern diese nicht aus Natursteinen besteht.

10.3 Sämtliche Stützmauern müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von 0,50 m einhalten.

10.4 Die Regelungen nach §10 NRG (Nachbarrechtsgesetz für Baden- Württemberg) und § 6 LBO sind zu beachten.

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt und in NN-Höhen darzustellen.

11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform / Dachneigung
2. Dachflächengestaltung
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
4. Quer- und Zwerchgiebel
5. Aneinandergebaute Gebäude
6. Einfriedungen
7. Belagsflächen
8. Gestaltung der unbebauten und nicht befestigten Flächen
9. Abstandsflächen der Gebäude
10. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Laichingen, den

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Reutlingen, den

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

VERFAHRENSVERMERKE

1. Bebauungsplan "Am Suppinger Weg II"

und

2. Örtliche Bauvorschriften "Am Suppinger Weg II"

Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim,

Alb – Donau - Kreis

Aufstellungsbeschluss	25.11.2013
- Öffentliche Bekanntmachung	28.11.2013

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12.12.2013 bis 23.01.2014
--	---------------------------

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit	
- Öffentliche Bekanntmachung	28.11.2013
- Einsichtnahme / Erörterung	12.12.2013 bis 23.01.2014

Auslegungsbeschluss	07.04.2014
- Öffentliche Bekanntmachung	
- Öffentliche Auslegung	22.04.2014 bis 23.05.2014

Satzungsbeschluss (Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)	30.06.2014
--	------------

Ausgefertigt: Laichingen, den _____

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Laichingen, den _____

Klaus Kaufmann
Bürgermeister